

Verfasserin/Verfasser: Dr. Jens Gründler

Telefon: 0251 591-4645

Mobil:

E-Mail: jens.gruendler@lwl.org

Datum: 11.07.2024

Vortrag Gedenkveranstaltung Büren, 6.7.2024

Sehr geehrte Anwesende,

„Hitlerdeutschland sei ein seltsames Leopardenfell von ganz verschiedenen Schrecklichkeiten“ gewesen. Das sagte der Buchenwald-Überlebende Ivan Ivanji in einem Interview mit dem Mitteldeutschen Rundfunk wenige Tage vor seinem Tod im Mai 2024.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ trat vor mehr als 90 Jahren in Kraft, am 1. Januar 1934. Es war zweifellos eine dieser Schrecklichkeiten. Ein Verbrechen, das man in der Bundesrepublik für lange Zeit weitgehend verdrängt hat und auch heute noch immer wieder dem Vergessen entreißen muss.

Dieses Gesetz hat eine lange Geschichte. Sein Ursprung lag in der Eugenik des späten 19. Jahrhunderts. Die Eugenik war Ausdruck

bürgerlicher Zivilisations- und Degenerationsängsten in vielen Ländern – Großbritannien, USA, Schweiz, Skandinavischen Ländern, Kanada oder auch Australien.

Geteilt wurden diese Ängste und Befürchtungen nicht nur von konservativ Politikern, Klerikern oder Wissenschaftlern. Auch manche sozialdemokratischen und kommunistischen Politiker teilten sie.

Bis zur Wende zum 20. Jahrhundert waren Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit wie Sterilisationen der Betroffenen eine absolute Minderheitenmeinung. Vorgeschlagen wurden dagegen Maßnahmen wie u.a. die Förderung von Ehen und Kindern aus „guten, unbelasteten Familien“.

Ab der Jahrhundertwende waren dann zuerst in den USA, in der Schweiz und anderen Ländern Sterilisationsgesetze verabschiedet worden. In Deutschland blieben die Forderungen nach ähnlichen Gesetzen dagegen unerfüllt, aber kontinuierlich in der Diskussion.

Zum Teil radikalisierten sich die Positionen der Eugeniker: Schon 1920 forderten der Jurist Karl Binding und der Psychiater Alfred Hoche die Tötung so genannter „Ballastexistenzen“. Vor allem die Nationalsozialisten übernahmen diese Ideen in ihr Parteiprogramm. Ihnen diente die Forderung von Binding und Hoche nach der sogenannten „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ als Stichwort, dass man Menschen „ohne Wert“ für die sogenannte „Volksgemeinschaft“ töten könne und

solle. Diese extremen Überzeugungen blieben in der Weimarer Republik jedoch zunächst ohne größere Resonanz.

Gleichwohl gab es auch dort immer wieder Vorstöße, so genannte „erbkrank“ Menschen zu sterilisieren, um deren Fortpflanzung zu verhindern. In Sachsen und Preußen lagen gegen Anfang der 1930er Jahre bereits Gesetze zu Abstimmungen vor, die freiwillige Sterilisationen vorsahen. Verabschiedet wurden diese Gesetze jedoch nicht mehr.

Das Gesetz

Als die Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 die Macht übernahmen, konnten sie also an zahlreiche Überlegungen und Gesetzentwürfe zur Sterilisation von psychisch Kranken und Menschen mit Behinderungen anknüpfen und mit ihren eigenen Vorstellungen und Überzeugungen verschmelzen und radikalisieren. Erstens schrieben sie im Gesetz die Möglichkeit fest, Betroffene gegen ihren Willen mit Zwang zu sterilisieren. Zweitens wurde für das Gesetz eine Liste von Krankheiten erstellt, die für die Betroffenen nahezu zwangsläufig einen operativen, potenziell lebensbedrohlichen Eingriff bedeuteten.

Neben „angeborenem Schwachsinn und Schizophrenie“ nannte das Gesetz explizit „erbliche Taubheit“ und „erbliche Blindheit“ als sogenannte Erbkrankheiten.

Wie identifizierten die sogenannten Rassenhygieniker die angeblich „erbkranken“ Menschen? Gentests standen ihnen ja

nicht zur Verfügung. Daher erstellten sie Stammbäume, sammelten Familiengeschichten, suchten nach ebenfalls z.B. gehörlosen Verwandten und legten sogenannte Erbkarteien an. Hinzu kamen die gesellschaftlichen Vorurteile z.B. gegenüber sogenannten Asozialen oder liederlichen Frauen, die man ausschalten wollte und daher ebenfalls als zu behandelnde Menschen im Gesetz aufnahm. Die sogenannten Erbkrankheiten waren damit auch ein willkürliches Instrument zur Durchsetzung einer gezielten, ausschließenden völkischen Gesundheitspolitik.

Während die Überlegungen der Eugeniker in der Weimarer Republik besonders auf Menschen mit geistigen und schweren körperlichen Behinderungen und psychischen Erkrankungen abzielten, hatten die Nationalsozialisten die Gruppe der Betroffenen insgesamt stark erweitert.

Auswirkungen des Gesetzes unter den Gehörlosen

Innerhalb der Gehörlosengemeinschaft wurde das Gesetz ambivalent aufgenommen. Der „Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands“ war zu Ostern 1933 gleichgeschaltet worden. Er hieß fortan „Nationalsozialistischer Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands“. Zum Vorsitzenden bestimmten die neuen Machthaber den überzeugten Nationalsozialisten Fritz Albrechts. Albrechts war schon in der Weimarer Republik ein Verfechter der Eugenik. Während des Nationalsozialismus forderte er daher die angeblich erbkranken Gehörlosen auf, das

„Opfer“ der eigenen Sterilisation für das deutsche Volk zu erbringen. Albrechts und der Nationalsozialistische Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands waren damit zu wichtigen Vermittlern bei der Anwendung des Gesetzes geworden.

Die Durchführung des Gesetzes

Wie wurde das Gesetz in der Praxis angewandt? Der erste Schritt bestand in der Anzeige der Betroffenen bei den regional zuständigen Erbgesundheitsgerichten. Neben der freiwilligen Selbstanzeige sollten die Amtsärzte und Anstaltsleiter potentiell ‚erbkrankte‘ Menschen anzeigen.

Die Amtsärzte wurden grundsätzlich verpflichtet, jeden potentiellen Fall anzuzeigen. Sie waren dabei auf die Hilfe zahlreicher Menschen angewiesen: Hebammen und Ärzte meldeten Auffälligkeiten bei Neugeborenen. Lehrer zeigten Schüler an. Angestellte der Fürsorgeverwaltung gaben Informationen über Familien weiter. Nicht zuletzt beteiligten sich auch Nachbarn und Bekannte an den Denunziationen.

Aus den Schulen – damals „Taubstummenanstalten“ genannt – des Provinzialverbandes Westfalen, wie hier in Büren, waren die Direktoren und Lehrer sowie die Provinzialverwaltung in Münster an den Meldungen beteiligt. Der genaue Ablauf ist kaum zu rekonstruieren. Sicher ist aber, dass die Anstaltsleitungen bei der Identifizierung und Meldung potentiell ‚erbkranker‘ Schüler involviert waren. Darüber hinaus wurden die Anstaltsleitungen

um ihre Einschätzung der jeweiligen Kinder und Jugendlichen gebeten und sollten vielfach auch zu längst entlassenen Schülern Auskunft geben.

Entsprechend wurden für circa die Hälfte Schüler in Büren, Langenhorst und Soest sogenannte Anträge auf Unfruchtbarmachung gestellt wurden. In Soest, so scheint es, war der Anstaltsleiter Andreas Wegge besonders umtriebig: Er zeigte bis 1937 ca. 60 Prozent seiner Schützlinge an, während es bei seinem Kollegen Heinrich Alt in Büren ,nur' 48 Prozent waren.

Damit waren ca. 200 Kinder und Jugendliche in den westfälischen Taubstummenanstalten von Zwangssterilisierungen bedroht. Aufgrund ihres Alters wurden zwar viele nicht operiert, da die sogenannte „Unfruchtbarmachung“ nicht vor dem 10. Lebensjahr stattfinden sollte. Spätestens nach der Schulentlassung mit 14 Jahren wurden die Zwangssterilisierungen jedoch durchgeführt.

Die Ausmaße

Das Gesetz war bis zum Ende der NS-Herrschaft in Kraft. Insgesamt wurden bis Mai 1945 zwischen 300.000 und 400.000 Menschen nach Urteilen der Erbgesundheitsgerichte in regionalen Krankenhäusern, Universitätskliniken und Anstalten zwangssterilisiert. Ca. 15.000 Gehörlose wurden zu Opfern des Gesetzes. Die Anzeigetätigkeit nahm jedoch bereits nach 1936 ab, da man die Ziele des Gesetzes bereits weitgehend umgesetzt hatte. Nach Kriegsbeginn wurde die Durchführung der

Sterilisationen stark eingeschränkt, mit dem Einsetzen der Patientenmordaktionen „T 4“ nach April 1940 sank die Zahl der durchgeführten Sterilisationen noch einmal deutlich. Durch die geplante vollständige Ermordung erübrigten sich aus Perspektive der Täter vielfach Zwangssterilisationen – damit hatten die Nationalsozialisten ihre Gesundheitsvorstellungen noch einmal radikalisiert.

Was bedeutete das Gesetz für die betroffenen Gehörlosen?

Nach den Operationen begann ein langer, unvorstellbarer Leidensweg. Das Unrecht wurde in der Nachkriegszeit von der deutschen Gesellschaft und der Justiz nicht als genuin nationalsozialistisches Verbrechen anerkannt. Die Betroffenen erhielten weder eine Entschuldigung noch eine Entschädigung.

Horst Biesold, selbst Gehörlosenlehrer, prangerte diese Verweigerung durch Politik und Gesellschaft in seiner historisch-bildungswissenschaftlichen Dissertation „Klagende Hände“ eindrucksvoll an. Erst 1980 wurde die Möglichkeit eröffnet, eine einmalige „Anerkennungsleistung“ von 5.000 DM zu beantragen. Dafür mussten die Betroffenen ein Antragsverfahren durchlaufen, das Biesold als demütigend und enorm aufwändig bezeichnete. Die von ihm gesammelten Berichte von Gerichtsverfahren oder erfolglosen Anträgen auf Renten oder Entschädigungen zeigen die eine Seite der persönlichen, durch bürokratische Verfahren verdoppelten Leidenserfahrung.

Die andere Seite dieser Erfahrungen wird dagegen in den biographischen Erzählungen deutlich, die z.B. Elisabeth Brockmann, die heute hier im Publikum sitzt, gesammelt hat. Durch die Zwangssterilisierungen nahm man den Betroffenen die Möglichkeit, Kinder zu bekommen und ein ‚normales‘ Familienleben zu führen. Ein Trauma, das viele Gehörlose ein Leben lang begleitete.

Die Nationalsozialisten zerstörten deren Lebensglück, führten zu anhaltender Trauer und Depression, zu lebenslangem Unglück. Gegenüber Horst Biesold berichteten mehr als 75% der befragten Betroffenen auch Jahrzehnte nach dem Ende des Nationalsozialismus noch immer unter seelischen Schmerzen zu leiden. In einem Interview mit Elisabeth Brockmann sagte Anna-Johanna Oswald wörtlich: „Leider habe ich viel Schlimmes erlebt und bin zwangssterilisiert worden, weshalb ich keine Kinder bekommen konnte. Lange Zeit war ich schwer traumatisiert und auch körperlich krank“

Politik und Gesellschaft haben viel zu lange viel zu wenig dazu beigetragen, dieses Trauma zu lindern. Erst 1988 ächtete der Deutsche Bundestag die Zwangssterilisationen. Erst zehn Jahre später, 1998, verabschiedete der Bundestag das "Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte". Damit wurden alle Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte aufgehoben. Aber erst

2007 wurde das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ „in seiner Ausgestaltung und Anwendung“ vom Deutschen Bundestag als „nationalsozialistisches Unrecht“ geächtet. Jedoch ohne eine Anerkennung der Opfer als Verfolgte des Nationalsozialismus. Für viele Betroffene war das bereits zu spät.

Sehr geehrte Anwesende, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vergegenwärtigt uns den systematischen und perfiden Angriff auf die körperliche und psychische Unversehrtheit des Menschen. Es erinnert daran, dass gewaltvolle Radikalisierung und Menschenverachtung zur gesellschaftlichen Normalität wurden. Mit Gesetzen wie dem zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ begann ein Prozess, der in der Massenvernichtung gipfelte.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal auf den Buchenwald-Überlebenden Ivan Invanji zurückkommen. Ein weiterer seiner häufig zitierten Sätze lautet: „Hitler ist tot. Wir leben noch. Soll er sich ärgern und im Grab umdrehen.“

In dem bereits erwähnten Interview mit dem Mitteldeutschen Rundfunk sagte er weiter, dass er „keinen Hass gegen Mitläufer von damals“ hege. Vielmehr hoffe er, dass „viele junge Menschen aus seinem und dem Schicksal anderer lernen.“

Ich denke, wir sollten uns an seinen Worten orientieren. Sie sind Vermächtnis und Auftrag zugleich.